

## Landesprojekte für Akzeptanz und Vielfalt

Im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2016 stehen im Rahmen des Förderproduktes „Landesaktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt“ Mittel für Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der Politik für Akzeptanz und Vielfalt zur Verfügung. Entsprechend der Vorankündigung werden noch zur Verfügung stehende Restmittel in einer zweiten Runde ausgeschrieben.

Ziel ist es, für die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten zu werben, die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern und sich für ein offenes und diskriminierungsfreies Leben aller Menschen in Hessen einzusetzen.

Ein Schwerpunkt der Förderung soll die Stärkung und Vernetzung der Selbstvertretungsorganisationen der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans\* und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen sein.

Beispielhafte Projekte und Maßnahmen können sein:

- Publikationen
- Fachtage
- Filmreihen
- Fortbildungen
- Informationsveranstaltungen

### Förderbedingungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gegeben. Darüber hinaus ist die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR vom 02.05.2011, Staatsanzeiger 21/2011 S. 747) anzuwenden.<sup>1</sup> Auf Ziffer 2.3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird hingewiesen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Ziffer 5.3 der IMFR lautet: Die Zuwendung beträgt bei Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben ...

<sup>2</sup> Sie lautet: „Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt ...“. Dies ist vom Antragsteller besonders zu begründen.

## Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen kommunale Träger, freie Träger, Vereine, Verbände, Institute und Organisationen in Betracht, die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

## Zeitraum der Durchführung

Die Haushaltsmittel stehen für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung. Die Projektdurchführung muss im Haushaltsjahr 2016 erfolgen und abgeschlossen sein.

## Verfahren

Gesucht werden kreative und innovative Projektvorschläge, durch deren Realisierung, für die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten geworben werden kann.

Die Anträge bzw. Projektvorschläge können in der zweiten Runde ab 01.07.2016 beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Antidiskriminierungsstelle, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden eingereicht werden. Die Antidiskriminierungsstelle prüft den Antrag inhaltlich und bewertet diesen aus fachlicher Sicht. Referat II 2 Jugend obliegt die Prüfung der zuwendungsrechtlichen Seite der Anträge.

## Inhalt

Die einzureichenden Anträge sollen auf folgende Punkte eingehen:

1. Allgemeine Angaben zum Projekt: Name, Träger und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefon
2. Kosten- und Finanzierungsplanung: Förderbedarf, Eigenmittel
3. Ziele/Maßnahmen: Zielgruppe, Methoden, Struktur, Ablauf, Anliegen
4. Vernetzung/Kooperation: Zusammenarbeit mit Partnern wie z.B. Schulen, Vereinen, Initiativen, Betrieben, Organisationen, Förderern etc.
5. Kompetenz im Themenfeld: Darstellung bisheriger Aktivitäten und Erfahrungen im Arbeitsfeld, Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten
6. Nachhaltigkeit/Einschätzungen: Kontinuität im Engagement, Verstetigung des Projektes, Bedeutung des Projektes für den Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt

Die Projekte sollten nicht vor Montag, 17.10.2016 beginnen und spätestens zum 16.12.2016 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Ebenso braucht es eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Diesbezüglich und zur Erfüllung weiterer Voraussetzungen,

beachten Sie bitte auch die Ausführungen am Ende der Ausschreibung. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wählt aus den eingehenden Projektvorschlägen förderwürdige Anträge aus, die in 2016 realisiert werden können.

#### Form und Frist

Reichen Sie bitte bis zum 02. September 2016 Ihre Anträge ein.

#### Ihre Anträge schicken Sie per Post an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Antidiskriminierungsstelle  
Dostojewskistraße 4  
65187 Wiesbaden

sowie vorab per E-Mail an [antidiskriminierungsstelle@hsm.hessen.de](mailto:antidiskriminierungsstelle@hsm.hessen.de), um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

#### **Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen:**

Referat II 2 Jugend (bei Fragen zu zuwendungsrechtlichen Aspekten):

Beate Fink, Tel.: 0611/817-3662, [beate.fink@hsm.hessen.de](mailto:beate.fink@hsm.hessen.de)

Gerd Reichwein, Tel.: 0611/817-3274, [Gerd.Reichwein@hsm.hessen.de](mailto:Gerd.Reichwein@hsm.hessen.de)

Dr. Martin Nörber, Tel.: 0611/817-3237, [MartinWalter.Noerber@hsm.hessen.de](mailto:MartinWalter.Noerber@hsm.hessen.de)

Antidiskriminierungsstelle (bei Fragen zu inhaltlichen/fachlichen Aspekten):

Christina Müller, Tel.: 0611/817-3406, [christina.mueller@hsm.hessen.de](mailto:christina.mueller@hsm.hessen.de)

Aufgrund der Erfahrungen im Haushaltjahr 2015 wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

#### **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:**

Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten (Auszug VV Punkt 1.3. zu § 44 LHO). Auch die vorzeitige Bewerbung des Projektes (auch Ankündigungen im Internet) kann als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet werden. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende und nicht öffentlichkeitswirksame Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

**Kosten- und Finanzierungsplan:**

Der Kosten- und Finanzierungsplan einer Maßnahme hat in der detaillierten Auflistung alle Einnahmen und Ausgaben, die zu einem Projekt gehören, zu enthalten. Die Zuwendungsbehörde prüft den Antrag sowie den Kosten- und Finanzierungsplan und legt fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

**Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:**

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Kosten für Verpflegung. Darüber hinaus sind Personalkosten in Form von lediglich kalkulierten Kosten nicht zuwendungsfähig.

**Privatpersonen:**

Bitte beachten Sie, dass eine Antragsstellung durch Privatpersonen nicht möglich ist. Auch wird der Punkt „Zuwendungsempfänger“ in der Ausschreibung erläutert.